

AWO Karlsruhe-Stadt spart Lohnkosten durch Einsatz von Ein-Euro-Jobber

Darf mit dem Sozialgesetzbuch und staatlich geförderten „Zusatz-Jobs“ die „gute“ Arbeit verdrängt und das Arbeitsrecht ausgehebelt werden?

Mit diesen und damit zusammenhängenden Fragen hat sich der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfurt am 20.02.2008, 11 Uhr, in einer Revisionsverhandlung (Az.: 5 AZR 290/07) auseinander zu setzen. Klage führt ein erwerbsloser ver.di-Kollege gegen die AWO Karlsruhe-Stadt e.V., bei der er als Kraftfahrer zum Ausfahren von AWO-Menü bzw. Essen-auf-Rädern eingesetzt wurde. Der Kläger möchte erreichen, dass das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung das Vorliegen eines regulären Arbeitsverhältnisses feststellt.

In diesem Prozess geht es aber über den für den betroffenen erwerbslosen Kollegen wichtigen Einzelfall hinaus auch um Grundsätzliches im Zusammenhang mit der Einrichtung von so genannten „Zusatz-jobs“. Als Essens-Ausfahrer arbeitete der Kollege Schulter an Schulter mit Normal-Arbeitsbeschäftigten in genau der gleichen Tätigkeit. Die Essens-Ausfahrten waren weder zusätzlich noch gemeinnützig, da dieser Zweig kommerziell und in Konkurrenz zu anderen kommerziellen Einrichtungen betrieben wird. Es war auch nie eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE), genannt Ein-Euro-Job, mit der AWO vereinbart und es wurde auch keine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter der Agentur für Arbeit vereinbart.

Trotzdem haben sich das Arbeitsgericht Karlsruhe und das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg geweigert, anzuerkennen, dass durch die Arbeitsumstände und die Art der Arbeitsaufnahme ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis zwischen dem Betroffenen und der AWO zustande gekommen ist. Das Landesarbeitsgericht hat dabei verkannt, dass zumindest dann von einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis auszugehen ist, wenn der Arbeitgeber genau weiß oder wissen musste, dass die Voraussetzungen für eine Arbeitsgelegenheit mit MAE gemäß § 16 Abs.3 S.2 SGB II nicht vorliegen und er somit bösgläubig ist. Zu diesen Zusammenhängen ist bislang noch kein Fall vom Bundesarbeitsgericht entschieden worden.

Der Arbeitgeber AWO Karlsruhe und seine zuständigen Mitarbeiter waren aber genau informiert. Aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht, hätte die AWO den betroffenen Kollegen auch wie die anderen dort beschäftigten Kraftfahrer bezahlen müssen. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet dem Arbeitgeber, seine Arbeitnehmer oder Gruppen seiner Arbeitnehmer, die sich in vergleichbarer Lage befinden, gleich zu behandeln. Die AWO hat sich mit der Frage der Arbeitsgelegenheiten intensiv auseinander gesetzt. In einem am 28. Januar 2005 von der AWO-Geschäftsführerkonferenz verabschiedeten Grundsatzpapier zu Arbeitsgelegenheiten wird ausgeführt: „Die Tätigkeiten dienen weder privaten noch erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Voraussetzung für den Einsatz der TeilnehmerInnen ist vielmehr stets die Gemeinnützigkeit der Ihnen übertragenen Tätigkeit.“

> zum weiterlesen bitte wenden >



Verwaltungsneubau der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe



Bezirk
Mittelbaden-
Nordschwarzwald

Erwerbslose

V.i.S.d.P.: Peter Zalewski, Rüppurrer Str. 1a, 76137 Karlsruhe

Kommt zum Gerichtstermin!
Mittwoch 20. Februar um 11:00 Uhr
beim Bundesarbeitsgericht Erfurt
Hugo-Preuß-Platz 1, Sitzungssaal 1



In der AWO Großküche werden täglich 2500 Mahlzeiten für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe zubereitet

Arbeitsgelegenheiten werden ausschließlich zusätzlich angeboten, d.h. es werden nur solche Arbeiten geleistet, die sonst gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnten. Es dürfen weder reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt, noch die Einrichtung neuer Arbeitsplätze verhindert werden. Eine Wettbewerbsverzerrung wird ausgeschlossen.“

In einem Positionspapier der AWO zur öffentlichen Beschäftigung gemäß § 16 Abs.3 SGB II vom 03. September 2004 heißt es u.a.: „ Es darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen, die die regionale Wirtschaft in Bedrängnis bringen. Die Verdrängung regulärer und damit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss vermieden werden. (...) Es sind ausschließlich Einsätze in Tätigkeitsbereichen vorgesehen, in denen es keine Refinanzierungsmöglichkeiten gibt (...)“

Die AWO und ihre MitarbeiterInnen, JuristInnen, SozialarbeiterInnen, BetriebswirtInnen u.a., waren somit bestens über die Problematik der Ein-Euro-Jobs informiert. Die in Grundsatzpapieren festgelegten Positionen der AWO schließen somit Tätigkeiten als Kraftfahrer bei der AWO-Großküche explizit aus, was sowohl der AWO als schließlich auch dem betroffenen Kollegen bekannt war. Die Kraftfahrerstelle ist eine reguläre Stelle, und wird außerdem von den Kunden der Großküche refinanziert.

Wie sich bereits aus diesen Ausführungen ergibt, war und ist die Tätigkeit eines Kraftfahrers in der AWO-Großküche weder zusätzlich noch in öffentlichem Interesse, so dass die Voraussetzungen des § 16 Abs.3 S.2 SGB II nicht vorliegen. Eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit als Kraftfahrer in der AWO-Großküche ist somit nicht zulässig. Es wäre somit selbst dann ein Arbeitsverhältnis zwischen der AWO und dem Kollegen entstanden, wenn die AWO ursprünglich von einer

Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs.3 S.2 SGB II ausgegangen wäre. Ansonsten könnte jeder Arbeitgeber sanktionslos rechtswidrig zugewiesene Empfänger von Arbeitslosengeld II auf regulären Stellen beschäftigen. Dies war und ist jedoch nicht Sinn und Zweck des § 16 Abs.3 S.2 SGB II, was sich unstrittig auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt.

Eine entsprechende arbeitsgerichtliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist auch schon aus spezial- und generalpräventiven Gründen dringend geboten, da jüngste Untersuchungen ergeben haben, dass der Großteil der angebotenen Arbeitsgelegenheiten mit MAE den gesetzlichen Kriterien nicht genügen.

Die „Wehrlosigkeit“ und die Drohung einer Leistungskürzung hindert aber die überwältigende Zahl der in solch reguläre Stellen vermittelten Ein-Euro-Jobber daran, sich dagegen zu wehren. Diejenigen die sich gegen die Vermittlung in solche Stellen im vor hinein gewehrt haben, haben fast ausnahmslos bei den Sozialgerichten Recht bekommen. Es gilt jedoch auch von Seiten der Arbeitsgerichtsbarkeit Zeichen zu setzen und dem Missbrauch Grenzen zu ziehen, um die rechtswidrige Verpflichtung von Hartz IV Betroffenen zur Annahme von Ein-Euro-Jobs auf regulären Arbeitsstellen endlich zu beenden.

Wir alle wissen aus unserer täglichen Praxis, wie mit Hilfe von so genannten Ein-Euro-Jobbern Normal-Arbeitsverhältnisse unterlaufen werden und Lohn-dumping betrieben wird. Mit diesem Prozess gibt es die selten gute Gelegenheit, diese Fragen an meinem Beispiel justiziabel zu verhandeln.

Gerichte sind öffentlich und brauchen Öffentlichkeit. Kommt wenn irgend möglich zu diesem Termin, ein positives Urteil bedarf Eurer Unterstützung und hilft uns allen.

Fragen zum Prozess bitte richten an:

Rechtsanwalt Wolfram Treiber

Tel.: 0721-35455-910

Fax: 0721-35455-775

E-Mail: wolfram.treiber(a)web.de



Bezirk
Mittelbaden-
Nordschwarzwald

Erwerbslose

Kommt zum Gerichtstermin!

**Mittwoch 20. Februar um 11:00 Uhr
beim Bundesarbeitsgericht Erfurt
Hugo-Preuß-Platz 1, Sitzungssaal 1**